

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 20/1634, 20/1973, 20/2137 Nr. 5 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
und anderer Vorschriften**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

^{*)} Die Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/2584 wurde gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Ingrid Nestle

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/1634** wurde in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Verkehrsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/1634** wurde in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2022 nachträglich an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/1973** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 3. Juni 2020 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und den Verkehrsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung begründet ihren Gesetzentwurf wie folgt: Die neuen Ausbauziele für erneuerbare Energien bewirkten eine grundlegende Transformation der Stromversorgung. Innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten solle der in Deutschland verbrauchte Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierfür seien massive Anstrengungen in allen Rechts- und Wirtschaftsbereichen erforderlich. Mit der Erhöhung der Ausbauziele sei eine weitgehende Nutzung der absehbaren Potenziale für die Windenergie auf See in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone verbunden. Die Windenergie auf See solle wesentlich dazu beitragen, dass die Stromversorgung in Deutschland innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden könne. Zudem ermögliche der mit diesen neuen Zielen deutlich beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sei daher auch in Anbetracht der aktuellen Kriegssituation in Mitteleuropa geopolitisch und ökonomisch sinnvoll. Um die nötige Dynamik des Ausbaus der Windenergie auf See zu erzeugen und angesichts der erhöhten Ausbauziele und des beschleunigten Ausbaus bedürfe das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) einer grundlegenden Überarbeitung. Ergänzend würden Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes vorgenommen.

Weitere Einzelheiten sind dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1634 zu entnehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in seiner 19. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in seiner 22. Sitzung am 6. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in seiner 13. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in seiner 15. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion CDU/CSU und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in seiner 16. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in seiner 16. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in seiner 16. Sitzung am 5. Juli 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1634, die in der 16. Sitzung am 16. Mai 2022 gemeinsam mit der Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1630 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)80 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Kerstin Andreae (Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.)

Dr. Sebastian Bolay (Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.)

Finn-Christopher Brüning (Referatsleiter Energie- und Kommunalwirtschaft, Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.)

Dipl.-Ing. Frank Hennig (Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung)

Andreas Kuhlmann (Vorsitzender der Geschäftsführung Deutsche Energie-Agentur GmbH, dena)

Ingbert Liebing (Hauptgeschäftsführer beim Verband kommunaler Unternehmen e. V.)

Dr. Thorsten Müller (Wissenschaftlicher Leiter und Vorsitzender des Stiftungsvorstand Stiftung Umweltenergie-recht)

Sandra Rostek (Leiterin Politik des Bundesverbands Erneuerbare Energie e. V.)

Fritz Schweiger (Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke e. V.)

Stefan Thimm (Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e. V.)

Dr. Eberhard von Rottenburg (stv. Abteilungsleiter beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.)

Magnus J. K. Wessel (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)163 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

„Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 35

1. *In Artikel 1 Nummer 35 ist § 51 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:*

a) *In Nummer 4 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.*

b) *Nach Nummer 4 sind folgende Nummern 5 und 6 einzufügen:*

„5. Systemintegration des produzierten Stroms und

6. CO₂-Fußabdruck von Offshore-Windparks.“

2. *In Artikel 1 Nummer 35 ist in § 52 Absatz 2 nach Satz 2 folgender Satz 3 einzufügen: „Grundsätzlich sollte die Sicherheitsleistung auf maximal 50 Millionen Euro pro Gigawatt Leistung begrenzt werden.“*

3. *In Artikel 1 Nummer 35 ist § 53 wie folgt zu ändern:*

a) *Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:*

aa) *In Nummer 4 ist am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.*

bb) *In Nummer 5 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.*

cc) *Nach Nummer 5 sind folgende Nummern 6 und 7 einzufügen:*

„6. Systemintegration des produzierten Stroms und

7. CO₂-Fußabdruck von Offshore-Windparks.“

b) *Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:*

aa) *In Satz 1 sind die Wörter „die maximale Punktzahl von 50 Bewertungspunkten“ durch die Wörter „die maximale Punktzahl von 30 Bewertungspunkten, wobei die Höhe des Gebotswertes auf maximal 50 Millionen Euro pro Gigawatt Leistung“ zu ersetzen.*

bb) *In Satz 2 sind die Wörter „von 50 Bewertungspunkten“ durch die Wörter „von 30 Bewertungspunkten“ zu ersetzen.*

c) *Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:*

aa) *Die Bewertung des akkumulierten Gesamtenergieertrages nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt anhand der Anzahl der erwarteten Volllaststunden auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche. Dieser Wert sollte normalisiert bewertet, also um das Wetterrisiko korrigiert und auf eine festgelegte Referenzperiode bezogen werden. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit den meisten geplanten Vollbenutzungsstunden. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils*

aus dem Quotienten ihrer jeweiligen erwarteten Volllaststunden zu den meisten geplanten Volllaststunden, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.“

d) Folgender Absatz 7 ist anzufügen:

„Die Systemintegration des produzierten Stroms nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird von der zuständigen Stelle anhand der Anstrengungen zur Systemintegration qualitativ sowie anhand der eingesparten Stunden über das Einspeise-Management quantitativ bewertet. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit den höchst bewerteten Anstrengungen zur Systemintegration sowie mit den höchsten eingesparten Stunden über das Einspeise-Management. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich zu 50 Prozent aus der qualitativen Bewertung der Anstrengungen zur Systemintegration von der zuständigen Stelle und zu 50 Prozent aus dem Quotienten der jeweiligen eingesparten Stunden über das Einspeise-Management zu den höchsten eingesparten Stunden, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.“

e) Folgender Absatz 8 ist anzufügen:

„Der CO₂-Fußabdruck nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird anhand der CO₂-Emissionen beim Transport und in der Produktion eines Offshore-Windparks bewertet. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit den niedrigsten CO₂-Emissionen. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Quotienten der niedrigsten CO₂-Emissionen zu den jeweiligen CO₂-Emissionen multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.“

f) Folgender Absatz 9 ist anzufügen:

„(2) Die Bewertung der möglichst guten Vereinbarkeit mit Belangen der Fischerei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgt anhand der Flächenanteile, die innerhalb des Windparks für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei geöffnet werden. Die maximale Punktzahl von 20 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtfläche des Windparks den höchsten Anteil für Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei eröffnet. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen für die Co-Nutzung geöffneten Flächenanteile zum Flächenanteil des Gebots mit dem höchsten Co-Nutzungsanteil multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 35 ist in § 53 in Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 5, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 jeweils die Angabe „12,5“ durch die Angabe „10“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein wesentliches Element der Bezuschlagung im Rahmen der Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen stellen qualitative Kriterien dar. Im derzeitigen Gesetzesentwurf stellt die Höhe des Gebotswertes mit den 50 Punkten von maximal erreichbaren 100 Punkten das Haupt-

Unterscheidungskriterium dar. Angesichts der fehlenden Deckelung der Höhe des Gebotswertes entsteht hier die Gefahr einer Risikosteigerung für Investoren sowie einer unkontrollierbaren Kostenentwicklung bei Strompreisen durch die Kostenweitergabe bei der Einpreisung dieser Summen in die Vermarktung. Die Gewichtung dieses Kriteriums ist im Vergleich zu den anderen Kriterien zu hoch angesetzt und fördert zu wenig die qualitativen Merkmale der Projekte. Daher soll die Gewichtung dieses Kriteriums niedriger angesetzt werden sowie der Gebotswert soll gedeckelt werden.

Außerdem sollen der CO₂-Fußabdruck und die Systemintegration als zusätzliche qualitative Kriterien bei der Bewertung der Gebote herangezogen werden. Der gezielte Einsatz von Speichern, Power-to-X-Technologien sowie gesicherter Leistung in räumlicher Nähe zum Netzverknüpfungspunkt ermöglichen eine kosteneffiziente Integration von Strom in das Energiesystem sowie können zur besseren Netzstabilität beitragen. Um passende Anreize dafür zu setzen, soll das Kriterium der Systemintegration herangezogen werden. Der CO₂-Fußabdruck als Bewertungskriterium wird dazu beitragen, dass die CO₂-Emissionen der Projekte gesenkt werden, innovative Produkte, wie etwa grüner Stahl, gezielt gefördert werden sowie die regionale Wertschöpfung unterstützt wird.

Die Fischerei ist der einzige Nutzer auf See, der flächendeckend massiv vom Ausbau der Windkraft durch Verlust von angestammten Fanggebieten betroffen ist. Der durch den Ausbau entstehende Verlust von Fanggebieten wird

eine so große Größenordnung einnehmen, dass die Existenz vieler Fischereibetriebe und der Erhalt von Fischereinfrastruktur an Land in Frage stehen wird. Die Betroffenheit wird über den reinen Verlust von Fanggebieten in den Windparkgebieten hinausgehen, da auf den verbleibenden, zugänglichen Flächen der Fischereiaufwand stark zunehmen und somit alle Fischer negativ betroffen wird. Die Eröffnung von Co-Nutzungsmöglichkeiten für die Fischerei innerhalb von Windparks wird zwar nicht die Flächenverluste und Einschränkungen vollständig kompensieren können, wäre aber ein wichtiger Schritt, um diese angestammte Nutzungsform zumindest ein Stück weit zu erhalten, die Akzeptanz von Windparks zu erhöhen und auch steigenden Nutzungsdruck von Schutzgebieten fernzuhalten. Damit die Belange der Fischerei bereits bei der Planung und Vergabe Berücksichtigung finden, sollte in § 53 Abs.1 die Nummer 1 alt durch eine neue Nummer 1 ersetzt werden.“

Der folgende von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)164 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

„Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Zu Artikel 1 Nummer 61 (§ 60 WindSeeG alt, § 82 neu)

In Artikel 1 Nr. 61 ist Buchstabe b wie folgt zu ändern und nach Buchstabe b ein Buchstabe c neu einzufügen:

b) „In Absatz 1 und Absatz 2b wird jeweils die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.“

c) Absatz 3 ist aufzuheben

Begründung:

Den Widerruf des Zuschlages durch die Bundesnetzagentur bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen gefährdet in der aktuellen Situation viele Projekte. Er ist aufgrund der Lieferengpässe nicht angemessen und nach mehreren Jahren Bauzeit und Investitionen in Milliardenhöhe auch nicht sachgerecht und nicht zielorientiert. Am Ende kann er zum Verlust des Projektes oder zumindest eines signifikanten Teils des Projektes führen. Zudem ist unklar, was in so einem Fall mit dem teilweise fertig gestellten Windpark passieren soll. Das hemmt Investitionen in den schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

II. Zu Artikel 1 Nummer 62 (§ 61 WindSeeG alt, § 83 neu)

In Artikel 1 Nr. 62 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und die Bundesnetzagentur darf den Zuschlag nicht nach § 60 Absatz 3 widerrufen“ zu streichen und die Nummer 1 wie folgt zu ändern:

1. der bezuschlagte Bieter ohne eigenes Verschulden verhindert war, die betreffende Frist einzuhalten, wobei ihm das Verschulden sämtlicher von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragter Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, zugerechnet wird, soweit dieses nicht auf corona- und/oder kriegsbedingten Problemen der Lieferkette beruht, und

Begründung

Die Änderung in Buchstabe a ist eine Folgeänderung. Die Coronapandemie hat die Verwundbarkeit von internationalen Lieferketten offengelegt. Lokale Lockdowns in China und der Krieg in der Ukraine führen aktuell zu Störungen von Lieferketten und Verzögerungen. Davor sind auch Komponenten für den Offshore-Windausbau nicht geschützt. Diese Störungen in den Lieferketten auf dem Weltmarkt bergen für die Unternehmen enorme Risiken. Unverschuldete Verzögerungen bei der Fertigstellung von Anlagen dürfen deshalb nicht zu einem Entzug des Zuschlages eines Windparks möglicherweise sogar noch kurz vor der Errichtung führen. Dies konterkariert das eigentliche Ziel des schnellen Ausbaus der Windkraft auf See.“

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in seiner 24. Sitzung am 5. Juli 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)148(neu) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)163 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1634 ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)164 einen zweiten Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1634 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wiesen auf die EntschlieÙung zu dem Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 5. Juli 2022, Drucksache 20/2580, S. 6 ff.) hin. „Diese EntschlieÙung gelte auch für die vorliegende Gesetzgebung.“

Die **Fraktion der SPD** erläuterte für die Koalitionsfraktionen die Inhalte des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)148(neu). Die Flächen für den Wind auf See seien vergrößert worden, damit auch 500 Megawatt-Flächen ausgeschrieben werden könnten. Zudem werde auch kleineren Bietern und Projektierern die Möglichkeit gegeben, an den Ausschreibungen teilzunehmen. Die Flächengröße liege demzufolge zwischen 500 und 2.000 Megawatt. Die Ausschreibungsdaten seien insbesondere für die zentral voruntersuchten Flächen geändert worden. Der Begriff des Testfeldes sei weiter gefasst worden. Es gehe nicht nur darum, Elektrolyseure zu errichten, sondern auch innovative Technologien zu fördern. Naturschutzflächen dürften erst nach allen anderen Flächen belegt werden. Unionsfremde Bieter würden überprüft und könnten im Zweifelsfall ausgeschlossen werden. Letzteres sei eine Lehre aus den jüngsten Entwicklungen. Für die nicht voruntersuchten Flächen werde ein dynamisches Gebotsverfahren eingeführt mit einer PPA-Verpflichtung (Power Purchase Agreement), das heiÙe, es gebe eine Verpflichtung zur Abnahme des Stromes. Die Sicherheitsleistung werde von 200 auf 100 Euro pro Kilowatt verringert. Diese Sicherheitsleistung müsse zu 25 Prozent bei Gebot, die restlichen 75 Prozent bei Zuschlag hinterlegt werden. Diese Regelung solle KMU den Einstieg erleichtern. Bei Zuschlag werde die zweite Rate fällig, deren Erträge fließen zu 90 Prozent in die Stromkostensenkung, zu 5 Prozent in den Naturschutz und zu 5 Prozent in die Förderung einer umweltschonenden Fischerei. Bei den zentral voruntersuchten Flächen gebe es ein gebotsorientiertes Verfahren, was sich mit den Gebotskriterien befasse. In dem Punktesystem würden zu 60 Prozent dem geldwerten Gebot und zu 40 Prozent den Kriterien zugerechnet werden. PPA-Vorverträge erhielten zukünftig eine höhere Verbindlichkeit, gelegen zwischen einem Letter of Intent und einem Vertrag. Bei der Errichtung von Windanlagen auf See werde der Verzicht auf eine Impulsrammung als Kriterium positiv bewertet. Ein weiteres Kriterium beschäftige sich mit der Sicherung des Fachkräftepotentials. Dabei gehe es um das Verhältnis zwischen Auszubildenden und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Die Koalitionsfraktionen hätten gleichfalls das Verhältnis von Windausbau und Netzintegration im Blick. Bei den Elektrolyseuren sollen zwischen 2023 und 2028 jährlich 500 Megawatt an Ausschreibungen hinzukommen. Bei den zentral voruntersuchten Flächen werde es bei den Industriestrompreisen auch zu einem dynamischen Verfahren kommen. Auf diesen Flächen könne „grüner“ Strom „gelabelt“ erzeugt werden. Dazu gehöre die Finanzierung von Treibhausgas-Minderungsprojekten. Beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie würden hierfür Projektmanager zur Verfügung stehen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte die Höhergewichtung der Zahlungskomponente sowie die abgesenkte Sicherheitsleistung. Sie sehe die Gefahr, dass damit Risiken schöngerechnet würden. Dagegen unterstütze sie die Neugewichtung der eingenommen Mittel zugunsten der Energiepreise und des Umweltschutzes. Die Fraktion unterstütze auch die Förderung einer umweltschonenden Fischerei und habe deshalb hierzu auch einen Antrag vorgelegt. Sie bat um Erläuterungen zu den Industriestrompreisen und fragte nach, ob beim Wind-auf-See-Gesetz die Contracts for Difference (CFD) entfielen.

Die **Fraktion DIE LINKE** fragte zu dem sozialpolitischen Kriterium. Wie könne dies im Nachhinein kontrolliert werden? Sei geplant, die Bundeswehr-Übungsflächen deutlich zu reduzieren und für die Windkraft zu nutzen? Der Änderungsantrag der Koalition enthalte zwar eine Stärkung des Naturschutzes, dennoch sei zu befürchten, dass der Ausbau der Offshore-Windkraft einseitig zu Lasten der Natur gehe. Außerdem seien Regelungen zur Einführung von Differenzverträgen (CFD) gestrichen worden, obgleich auch Betreiber Erneuerbarer Energieanlagen hohe Gewinne einstrichen.

Die **Fraktion der AfD** bemerkte zu dem Gesetzentwurf, sie lehne einen weiteren Ausbau der Windkraft ab. Gerade die See biete heute noch viele naturbelassene Flächen. Sie erinnere daran, dass sich der NABU wegen der

Schweinswale gegen einen Ausbau der Windkraftanlagen auf See ausgesprochen habe. Das Gesetz werde sich negativ auf die Natur und die Versorgungssituation in Deutschland auswirken.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** antwortete für die Koalitionsfraktionen zum Industriestrompreis. Dies sei ein neues Konstrukt. Gerade für energieintensive Industrien sei es schwierig, ihre Produktion angesichts steigender Energiepreise aufrechtzuerhalten. Diese könnten anmelden, wieviel Offshore-Strom sie haben wollten. Die Flächen würden für einen über 20 Jahre gesicherten Preis ausgeschrieben. Der Preis werde dann direkt zwischen Erzeuger und Verbraucher ohne Umlagen gezahlt. Dabei werde der am günstigsten anbietende Erzeuger per Auktion ermittelt. Da es schwierig sei, sich über 20 Jahre zu binden, sichere der Staat das Konstrukt ab. Auf die Frage nach den CFD antwortete sie, diese würden insbesondere auf Wunsch der FDP entfallen.

Die **Fraktion der SPD** ergänzte für die Koalitionsfraktionen, dass die Effekte des neuen Gesetzes untersucht werden müssten, so bei den sozialversicherungspflichtigen Jobs. Der Fraktion der AfD erwiderte sie, wer mit seinen Ansichten auf so viel Gegenwind stoße, solle seine eigene Meinung überprüfen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)148(neu).

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)163.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)164.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Artikel 1

Zu § 2a WindSeeG

Durch die in **§ 2a Absatz 2 Satz 2** nunmehr vorgesehene größere Bandbreite von möglichen Losgrößen soll ein möglichst breites Bieterfeld für die Ausschreibungen angesprochen werden.

Durch die Anpassung des Ausschreibungsdesigns ist es erforderlich, die Gebotstermine in **§ 2a Absatz 3 und Absatz 4** anzupassen. Die Ausschreibungsverfahren müssen aus Gründen der Effizienz und der Beschleunigung des Ausbaus in einem Kalenderjahr abgeschlossen werden. Der Gebotstermin ist für die nicht zentral voruntersuchten Flächen am 1. Juni, für die zentral voruntersuchten Flächen am 1. August.

Zu § 3 WindSeeG

Durch die Änderung des **§ 3 Nummer 9** wird der Testfeldbegriff erweitert, da nunmehr auch Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, die an das Netz angeschlossen werden und bei denen Innovationen erprobt werden sollen, von dem Testfeldbegriff umfasst werden. Dabei werden die möglichen Innovationen nicht eingegrenzt, um eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung des Testfelds zu erhalten. Die Anlagen sollen auch weiterhin an das Netz angeschlossen werden.

Zu § 5 WindSeeG

Bei der Änderung in **§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des Testfeldbegriffs in § 3 Nummer 9.

Durch **§ 5 Absatz 6** wird sichergestellt, dass eine Festlegung von Gebieten oder Flächen in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet im Flächenentwicklungsplan erst dann erfolgen darf, wenn die Zielerreichung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ohne eine Inanspruchnahme von Flächen in ausgewiesenen Naturschutzgebieten nicht erreicht werden kann.

Zu § 9 WindSeeG

Durch die Streichung in **§ 9 Absatz 1 Nummer 2** wird der Verweis auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dynamisch ausgestaltet. Dies entspricht auch dem bisherigen Wortlaut von § 9 WindSeeG.

Zu § 15 WindSeeG

Mit der Ergänzung von **§ 15 Absatz 2** wird der ausschreibenden Stelle die Möglichkeit eröffnet, einen unionsfremden Bieter vom Zuschlagsverfahren auszuschließen, sofern seine Bezuschlagung oder der folgende Anlagenbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraussichtlich beeinträchtigen würde. Die ausschreibende Stelle kann zu Prüfungszwecken Unterlagen von Bietern anfordern. Sie entscheidet über einen Ausschluss im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Regelung tritt ergänzend neben die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts.

Zu Teil 3 Abschnitt 2

Teil 3 Abschnitt 2 regelt das neue Ausschreibungsverfahren auf nicht zentral voruntersuchten Flächen. Dafür wird das bisherige Marktprämienmodell weiterentwickelt und um ein dynamisches Gebotsverfahren ergänzt. Das dynamische Gebotsverfahren dient der Differenzierung von mehreren Geboten mit einem Gebotswert von 0 Cent.

Zu § 16 WindSeeG

§ 16 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibung. Eine Ausschreibung auf nicht zentral voruntersuchten Flächen ist durch die Bundesnetzagentur vier Monate vor dem Gebotstermin bekanntzumachen. Die weiteren Regelungen zur Bekanntmachung entsprechen im Wesentlichen denjenigen des Regierungsentwurfs nach Teil 3 Abschnitt 4. Ergänzend sind nach Satz 2 Nummer 9 die Regeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens nach § 22 Absatz 1 bekanntzumachen.

Zu § 17 WindSeeG

§ 17 regelt die Anforderungen an Gebote.

§ 17 Absatz 1 Nummer 5 regelt, dass im Rahmen der Gebotsabgabe ein Nachweis über eine beabsichtigte PPA-Vermarktung von mindestens 20 Prozent der ausgeschriebenen Leistung über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu erbringen ist. Gebote, die dieser Anforderung nicht genügen, sind nach § 20 Absatz 1 vom Verfahren auszuschließen (sogenannte Präqualifikation).

Der Nachweis ist entsprechend § 51 Absatz 3 Nummer 2 zu führen. Der Nachweis über die beabsichtigte PPA-Vermarktung kann zum Beispiel durch eine zweiseitige Erklärung mit einem anderen Unternehmen über einen künftigen Vertragsschluss erbracht werden. Konzerninterne Stromgeschäfte erfüllen diese Anforderung hingegen nicht.

Durch die Erbringung des Nachweises zeigt der Bieter, dass er sich vorab mit marktlichen Vermarktungsmöglichkeiten beschäftigt hat und beabsichtigt, diese auch zu nutzen. Auf diese Weise soll der PPA-Markt gestärkt werden und die Marktintegration von Offshore-Wind weiter verbessert werden.

Zu § 18 WindSeeG

§ 18 regelt die Sicherheitenbestellung und entspricht im Wesentlichen dem Regierungsentwurf nach Teil 3 Abschnitt 4. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist entsprechend herabgesetzt und zur Erleichterung für potentielle Bieter in zwei Schritten zu erbringen.

Zu § 19 WindSeeG

In § 19 werden infolge der Neunummerierung die Verweise angepasst.

Zu § 20 WindSeeG

§ 20 regelt das Zuschlagsverfahren und den anzulegenden Wert.

Die Bundesnetzagentur erteilt nach § 20 Absatz 1 grundsätzlich dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag. Die Zuschlagserteilung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der vollständigen Sicherheit nach § 18 Absatz 2 Satz 2. Der anzulegende Wert ist nach § 20 Absatz 2 der Gebotswert des bezuschlagten Gebots.

§ 20 Absatz 3 regelt, dass die Bundesnetzagentur im Fall mehrerer 0-Cent-Gebote für eine Fläche keinen Zuschlag nach § 20 erteilt und für diese Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren nach § 21 durchführt.

Zu § 21 WindSeeG

§§ 21 bis 23 führen für den Fall, dass für eine Fläche zwei oder mehr Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben (sog. 0-Cent-Gebote), ein dynamisches Gebotsverfahren ein.

Im Fall von 0-Cent-Geboten beanspruchen Bieter keine Förderung mehr. Der Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See ohne Förderung wird als möglich eingeschätzt, da die Stromgestehungskosten für Windenergie auf See in den vergangenen Jahren aufgrund der Technologieentwicklung stark gesunken sind und der Wettbewerb stark ist. Andererseits ist es durch den starken Anstieg der Ziele für die Windenergie auf See weltweit und eine stark steigende Nachfrage nach Komponenten und Dienstleistern sowie die geopolitische Lage möglich, dass die Kosten mittelfristig steigen. Für den Fall mehrerer 0-Cent-Gebote wird eine Regelung benötigt, die eine wettbewerbliche Differenzierung dieser Gebote ermöglicht und eine Überförderung der Bieter vermeidet, denn die Offshore-Netzanbindung hat einen erheblichen Gegenwert.

Ein dynamisches Gebotsverfahren ermöglicht es, unter den Bietern, die für die Fläche 0-Cent-Gebote abgegeben haben, denjenigen Bieter zu ermitteln, der bereit ist, den größten Beitrag zu den Kosten der Netzanbindung zu leisten. Auf dieser Weise wird das stärkste Gebot bezuschlagt, die Kostensenkungspotentiale zugunsten der Stromverbraucher werden dadurch optimal ausgeschöpft und eine Überförderung wird wirksam vermieden.

Das zweite Gebotsverfahren wird als dynamisches Gebotsverfahren mit mehreren Gebotsrunden ausgestaltet. So wird die Gefahr der wirtschaftlichen Überförderung des bezuschlagten Bieters (sog. „Fluch des Gewinners“) gemindert und die Realisierungswahrscheinlichkeit für die Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche erhöht. Die Ermittlung des Meistbietenden in mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen erlaubt den Bietern, während des Gebotsverfahrens die Zahlungsbereitschaft ihrer Wettbewerber wahrzunehmen. Auf diese Weise fällt das zu bezuschlagende Gebot nicht höher als notwendig aus. Dies senkt das Risiko, dass Bieter den ökonomischen Wert des Ausschreibungsgegenstandes überschätzen.

Die näheren Regeln des dynamischen Gebotsverfahrens bestimmt die Bundesnetzagentur vor der Durchführung des Verfahrens (§ 22).

Die Zahlungsbereitschaft des Meistbietenden wird als zweite Gebotskomponente abgeschöpft und entsprechend §§ 58 und 59 hauptsächlich zur Senkung der Offshore-Netzumlage sowie für den Meeresnaturschutz und nachhaltige Fischerei verwendet (§ 23). Dadurch leistet die Einführung des dynamischen Gebotsverfahrens einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten sowie zur weiteren Marktintegration und Akzeptanz der Windenergie auf See.

Zu Absatz 1

Haben für eine Fläche mindestens zwei Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, führt nach **§ 21 Absatz 1** die Bundesnetzagentur für diese Fläche ein weiteres Gebotsverfahren durch (dynamisches Gebotsverfahren). Tritt dieser Fall bei mehreren ausgeschriebenen Flächen ein, führt die Bundesnetzagentur für jede dieser Flächen ein eigenes dynamisches Gebotsverfahren durch.

Zu Absatz 2

Teilnahmeberechtigt für das dynamische Gebotsverfahren sind alle Bieter, die für diese Fläche ein Gebot mit dem Gebotswert 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben (**§ 21 Absatz 2 Satz 1**).

Nachdem feststeht, dass für eine Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren durchzuführen ist, informiert die Bundesnetzagentur gemäß **§ 21 Absatz 2 Satz 2** unverzüglich alle teilnahmeberechtigten Bieter über ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem dynamischen Gebotsverfahren und über die Anzahl der anderen teilnahmeberechtigten Bieter. Um eine zu große Zeitverzögerung zwischen Gebotstermin und Zuschlag zu verhindern, soll das dynamische Gebotsverfahren möglichst zeitnah nach dem ersten Gebotsverfahren nach § 20 durchgeführt werden. Die mitgeteilten Informationen ermöglichen den teilnehmenden Bietern eine Vorbereitung auf das Verfahren.

Zu Absatz 3

Das dynamische Gebotsverfahren besteht regelmäßig aus mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen, in denen die teilnehmenden Bieter Gebote mit einer Zweiten Gebotskomponente abgeben (**§ 21 Absatz 3 Satz 1**). Die zweite Gebotskomponente wird im dynamischen Gebotsverfahren als Differenzierungskriterium genutzt.

§ 21 Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass die zweite Gebotskomponente in Euro pro Megawatt des Ausschreibungsvolumens der Fläche mit zwei Nachkommastellen angegeben wird.

Gemäß **§ 21 Absatz 3 Satz 3** bestimmt die Bundesnetzagentur vor jeder Gebotsrunde eine Gebotsstufe nach Maßgabe des § 22 Absatz 3 und informiert die Bieter, die für die bevorstehende Gebotsrunde teilnahmeberechtigt sind, über die Höhe der Gebotsstufe sowie über die Anzahl der teilnahmeberechtigten Bieter. Hat die Bundesnetzagentur die Gebotsabgabefrist gemäß § 22 Absatz 2 nicht vor Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt und zusammen mit der Ausschreibung bekanntgemacht, bestimmt sie diese vor jeder Gebotsrunde und informiert die teilnahmeberechtigten Bieter über die Bestimmung (**§ 21 Absatz 3 Satz 4**). Diese Informationen sind für die Bieter erforderlich, um sich auf die Gebotsrunde vorzubereiten.

Zu Absatz 4

Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter gemäß **§ 21 Absatz 4 Satz 1** innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmen, indem sie ein Gebot mit einer zweiten Gebotskomponente in Höhe

der Gebotsstufe abgeben. Die Gebotsabgabe erfolgt verdeckt (§ 21 Absatz 4 Satz 2). Alle abgegebenen Gebote sind bindend (§ 21 Absatz 4 Satz 3). Stimmen mehrere Bieter der Gebotsstufe zu, beginnt eine neue Gebotsrunde, an der nur diese Bieter teilnehmen. Die Bundesnetzagentur führt das dynamische Gebotsverfahren so lange fort, bis nur noch höchstens ein Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmt (§ 21 Absatz 4 Satz 4 und 5).

Zu Absatz 5

§ 21 Absatz 5 regelt den Fall, dass in einer Gebotsrunde innerhalb der Gebotsabgabefrist nur ein Bieter der Gebotsstufe zustimmt. In diesem Fall endet das dynamische Verfahren (§ 21 Absatz 5 Satz 1). Die Bundesnetzagentur erteilt dem Gebot in Höhe der Gebotsstufe den Zuschlag (§ 21 Absatz 5 Satz 2).

Zu Absatz 6

§ 21 Absatz 6 regelt den Fall, dass Bieter nicht bereit sind, der Gebotsstufe zuzustimmen. Ist ein Bieter nicht bereit, der Gebotsstufe zuzustimmen, hat er nach § 21 Absatz 6 Satz 1 die Möglichkeit, innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot abzugeben, dessen zweite Gebotskomponente niedriger als die Gebotsstufe ist (Zwischenrunden-Gebot). Sofern es sich nicht um die erste Gebotsrunde im dynamischen Verfahren handelt, muss die zweite Gebotskomponente des Zwischenrunden-Gebots höher sein, als die Gebotsstufe der letzten Gebotsrunde. Stimmt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter der Gebotsstufe zu, erteilt die Bundesnetzagentur dem Zwischenrunden-Gebot mit der höchsten Zweiten Gebotskomponente den Zuschlag (§ 21 Absatz 6 Satz 2). Geben mehrere Bieter Zwischenrunden-Gebote mit der gleichen zweiten Gebotskomponente ab oder gibt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot ab, so entscheidet nach § 21 Absatz 6 Satz 3 das Los darüber, welches Gebot den Zuschlag erhält. In dem Fall, in dem in einer Gebotsrunde keiner der Bieter ein Gebot innerhalb der Gebotsabgabefrist abgibt, lost die Bundesnetzagentur zwischen den letzten Geboten, die diese Bieter abgegeben haben (§ 21 Absatz 6 Satz 4).

Zu Absatz 7

§ 21 Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass der anzulegende Wert bei Zuschlägen nach Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens 0 Cent pro Kilowattstunde ist.

§ 21 Absatz 7 Satz 2 erklärt § 20 Absatz 1 Satz 2 für anwendbar. Die Bundesnetzagentur erteilt den Zuschlag auch nach Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der vollständigen Sicherheit nach § 18 Absatz 2 Satz 2.

Zu § 22 WindSeeG

Zu Absatz 1

Nach § 22 Absatz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur vor der Bekanntgabe der Ausschreibungen nach § 16 die näheren Regeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens. Die Regeln müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur kann das dynamische Gebotsverfahren elektronisch durchführen. Nach § 16 Satz 2 Nummer 9 werden die Bestimmungen der Bundesnetzagentur über die nähere Ausgestaltung des dynamischen Gebotsverfahrens zusammen mit der Ausschreibung vier Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin bekanntgemacht.

Zu Absatz 2

Gemäß § 22 Absatz 2 bestimmt die Bundesnetzagentur die Zeitspanne, innerhalb der die Bieter nach Beginn einer Gebotsrunde ein Gebot abgeben können (Gebotsabgabefrist). Die Bestimmung kann vor Bekanntgabe der Ausschreibung nach § 16 oder vor jeder Gebotsrunde erfolgen. Wird die Gebotsabgabefrist vor der Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt, wird die Gebotsabgabefrist zusammen mit der Ausschreibung bekanntgemacht. Entscheidet sich die Bundesnetzagentur, die Gebotsabgabefrist vor jeder Gebotsrunde festzulegen, erfolgt nach § 22 Absatz 3 Satz 3 die Mitteilung der Gebotsabgabefrist an die Bieter vor Beginn jeder Gebotsrunde. Die Gebotsabgabefrist wird so bestimmt, dass das dynamische Gebotsverfahren nur wenige Tage dauert.

Haben alle teilnahmeberechtigten Bieter der aktuellen Gebotsstufe bereits vor Ablauf der Gebotsabgabefrist zugestimmt oder ein Zwischenrunden-Gebot gemäß § 21 Absatz 6 Satz 1 abgegeben, kann die aktuelle Gebotsrunde

auch vor Ablauf der Gebotsabgabefrist von der Bundesnetzagentur beendet werden. So kann das dynamische Gebotsverfahren beschleunigt werden.

Zu Absatz 3

Gemäß **§ 22 Absatz 3** bestimmt die Bundesnetzagentur vor jeder Gebotsrunde die Höhe der Gebotsstufe (Inkrement) für die bevorstehende Gebotsrunde unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation. Ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Wettbewerbssituation ist, wie viele Bieter an der bevorstehenden Gebotsrunde teilnehmen. Außerdem berücksichtigt die Bundesnetzagentur, wie viele Bieter in den vorigen Gebotsrunden schon aus dem Verfahren ausgeschieden sind.

Zu § 23 WindSeeG

Zu Absatz 1

Der Bieter, der im dynamischen Gebotsverfahren nach § 21 den Zuschlag erhalten hat, zahlt nach **§ 23 Absatz 1** eine zweite Gebotskomponente und leistet so einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten, dem Meeresnaturschutz und der nachhaltigen Fischerei.

Die mit Hilfe des dynamischen Gebotsverfahrens ermittelte Zahlungsbereitschaft wird abgeschöpft und zu 90 Prozent zur Senkung der Offshore-Netzzulage verwendet (§ 23 Absatz 1 Nummer 1). Die Zahlung ist an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zu leisten. Für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 59 entsprechend.

Weitere 5 Prozent der zweiten Gebotskomponente sind als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt zu zahlen (§ 23 Absatz 1 Nummer 2). für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 1 entsprechend.

Weitere 5 Prozent der zweiten Gebotskomponente sind als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt zu zahlen (§ 23 Absatz 1 Nummer 3). für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 2 entsprechend.

Zu Absatz 2

Nach **§ 23 Absatz 2** wird der vom bezuschlagten Bieter zu zahlende Gesamtbetrag berechnet durch Multiplikation der zweiten Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots mit dem bekanntgemachten Ausschreibungsvolumen der ausgeschriebenen Fläche.

Zu § 24 WindSeeG

§ 24 regelt die Rechtsfolgen einer Zuschlagserteilung nach §§ 20 oder 21. Die Anpassungen im Vergleich zu Teil 3 Abschnitt 4 des Regierungsentwurfs sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Zu § 25 WindSeeG

Die Anpassungen in **§ 25** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 50 WindSeeG

Die Einfügung des **§ 50 Satz 1 Nummer 7** entspricht § 19 Satz 2 Nummer 7 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Die Einfügung des **§ 50 Satz 1 Nummer 8** entspricht § 19 Satz 2 Nummer 9 Windenergie-auf-See-Gesetz 2020.

Zu § 51 WindSeeG

In **§ 51 Absatz 3** wurden die erforderlichen Angaben ergänzt, damit die Projektbeschreibung auch die neuen Kriterien umfasst.

Zudem wurde der Verweis in **§ 51 Absatz 3 Nummer 1 WindSeeG** auf § 2 Nummer 20 EnUG durch den Verweis auf § 2 Nummer 18 EnFG ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 53 WindSeeG

Durch die Einfügung von **§ 53 Absatz 3** wird der Beitrag des Gebots zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie-auf-See bewertet. Insgesamt sind 10 Punkte zu erreichen, in zwei Bewertungsbereichen mit jeweils maximal 5 Punkten. Zum einen wird der Anteil des ungeforderten Grünstroms am Gesamtstromverbrauch der

Herstellung der Windenergieanlagen bewertet. Zum anderen wird der Anteil Grünen Wasserstoffs am Gesamtenergiebedarf der Herstellung der Windenergieanlagen bewertet. Dabei ist auf den Gesamtenergiebedarf mit Ausnahme der elektrischen Prozesse abzustellen, da diese bereits im Teilkriterium zum grünen Strom abgedeckt sind. Eine Bewertung im Teilkriterium zum Grünen Wasserstoff erfolgt erstmals mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Die Bewertung ist zur Verfahrenserleichterung beschränkt auf den Herstellungsprozess der Bestandteile der Windenergieanlagen bei den Herstellern selbst. Rohmaterialien und Transportwege werden nicht bewertet. Der Begriff der Windenergieanlage auf See umfasst insbesondere die Gründungskonstruktion, Verbindungsstücke und die Turbine mit Rotorblättern.

Durch die Einfügung von **§ 53 Absatz 6** wird der Beitrag des Gebots zur Fachkräftesicherung durch Ausbildung im Bereich Windenergie-auf-See bewertet. Das Gebot mit dem höchsten Anteil von Auszubildenden im Verhältnis zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erhält die höchste Bewertung von 10 Punkten. Die Begriffe der Auszubildenden und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umfassen jeweils ihre europäischen Äquivalente. Dies betrifft zum Beispiel Trainees in anderen europäischen Ländern. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausbildung von einer gewissen Dauerhaftigkeit und Relevanz für die berufliche Entwicklung ist. Einfache Praktika sind entsprechend nicht erfasst.

Für die Angaben ist auf den Konzern des Bieters und diejenigen Unternehmen abzustellen, die Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen für den Bieter übernehmen sollen. Die Angaben sind in einer Eigenerklärung durch den Bieter zu versichern. Auf Anforderung sind die Angaben nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Verträge.

Zu § 57 WindSeeG

Die Änderung in **§ 57** ist eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu § 64 WindSeeG

Die Einfügung in **§ 64 Absatz 1** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 64 Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Übergang des Zuschlags auch die Zahlungsverpflichtung in der Höhe des bezuschlagten Gebotswerts umfasst. **§ 64 Absatz 2 Satz 2** regelt, dass der Übergang des Zuschlags nicht die Erfüllung der Kriterien umfasst. Dies ist regelmäßig nicht möglich, da die Möglichkeit besteht, dass die Kriterien nur individuell von dem Bieter des Gebots erfüllt werden können. Die Kriterien sollen eine Entwicklung anreizen. Damit ist es möglich, dass das erfolgreiche Gebot für andere Bieter Anforderungen stellt, die sie nicht erfüllen können. **§ 64 Absatz 2 Satz 3** regelt, dass der Inhaber des Projekts die Angaben seines Gebots hinsichtlich der Kriterien erfüllen muss.

Zu § 65 WindSeeG

Durch die Änderung in **§ 65 Absatz 1** wird klargestellt, dass auch Offshore-Verbindungsleitungen dem Genehmigungsverfahren des WindSeeG unterfallen.

Zu § 68 WindSeeG

Die Anpassung in **§ 68 Absatz 1** ist eine redaktionelle Korrektur. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll unverändert zur bestehenden Rechtslage die Möglichkeit haben, Gutachten anzufordern.

Zu § 69 WindSeeG

Durch die Einfügung des **§ 69 Absatz 12** wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Verfahrenserleichterung einen Projektmanager beauftragt.

Zu § 73 WindSeeG

§ 73 Absatz 3 wird gestrichen und als Regelung in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen.

Die Anpassung in **§ 73 Absatz 3** ist eine redaktionelle Folgeanpassung durch die Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu § 95 WindSeeG

Bei den Änderungen in § 95 handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Erweiterung des Testfeldbegriffs nach § 3 Nummer 9 ergeben.

Zu § 96 WindSeeG

§ 96 Nummer 9 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung von systemdienlich mit Elektrolyseuren erzeugtem Grünem Wasserstoff gemäß § 3 Nummer 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Derzeit ist die Erzeugung von Grünem Wasserstoff noch nicht wirtschaftlich und technische Innovationen finden noch nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit statt. Daher soll die Erzeugung von mit Elektrolyseuren erzeugtem Grünem Wasserstoff gefördert werden. Diese Förderung trägt entscheidend zum erforderlichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft bei. Sie schafft insbesondere einen verlässlichen Ausschreibungspfad und planbare Bedingungen für Investoren.

Ein erster Teil der Hochlaufphase für Elektrolyse wird bereits unterstützt durch die Förderung der Elektrolyse im Rahmen des IPCEI Wasserstoff und der Reallabore der Energiewende sowie durch die Anreize für Verkehrsanwendungen aus der Umsetzung der EU Erneuerbaren-Energie-Richtlinie. Die mit der Verordnungsermächtigung vorgesehene Förderung ergänzt diese Programme und entwickelt diese mit Blick auf den weiteren Markthochlauf der Elektrolyse weiter, indem systemdienlich mit Elektrolyseuren erzeugter Grüner Wasserstoff gefördert wird.

Die Anforderung Grüner Wasserstoff ist notwendig, um sicherzustellen, dass nur die Herstellung von Wasserstoff gefördert wird, der ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Gefördert wird entweder die installierte Leistung der Elektrolyseure oder die erzeugte Wasserstoffmenge oder eine Kombination von beidem. Die Systemdienlichkeit umfasst insbesondere Vorgaben zum Standort der Elektrolyseanlagen, wie räumliche Nähe zu Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Berücksichtigung der Netzsituation im Stromsystem sowie weitere Aspekte, die in der Verordnung geregelt werden.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe a nennt die Grundanforderungen für das Vergabeverfahren und die Möglichkeit, diese Anforderungen im Rahmen der Verordnung zu regeln. Dies betrifft insbesondere Mindestanforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen in der Verordnung und den Nachweis der Grundkriterien.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe b erlaubt es, das Ausschreibungsvolumen sowie die Anzahl und Zeitpunkte von Gebotsterminen zu bestimmen.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe c ermöglicht, Umfang und die Art der Zahlungsansprüche für die geförderten Anlagen festzulegen. Ebenso können Höchstwerte für die Zahlungsansprüche geregelt werden, um die Förderhöhe nach oben zu begrenzen.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe d gibt die Möglichkeit, Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage auch tatsächlich zu gewährleisten. Dies umfasst auch Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe e sieht Pönalen oder einen Widerruf der Antragsberechtigung für den Fall vor, dass eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist oder nicht systemdienlich betrieben wird.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe f sieht vor, dass der Ordnungsgeber Regelungen zum Ausschluss von Bietern bei zukünftigen Ausschreibungen treffen kann. Des Weiteren können Regelungen getroffen werden, um den Bietern den Zuschlag zu entziehen, zu ändern und erneut zu vergeben, beispielsweise im Falle einer nicht rechtzeitigen Inbetriebnahme.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe g ermöglicht es, nähere Anforderungen an die Systemdienlichkeit zu regeln. Es können Anforderungen zum Standort der Elektrolyseanlagen, wie die räumliche Nähe zu Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Berücksichtigung der Netzsituation im Stromsystem, gestellt werden. Es können auch Anforderungen an den Anschluss der Anlagen an ein Wasserstoffnetz sowie Wasserstoffspeicher gestellt werden, um u.a. den räumlichen und zeitlichen Ausgleich bei Wasserstoffherzeugung und -verbrauch, und damit eine sinnvolle Nutzung des erzeugten Wasserstoffs sicher zu stellen. Ebenso können Anforderungen zur Flexibilität und zum Betrieb der Anlagen und zu den zulässigen Vollbenutzungsstunden gestellt werden. Diese Anforderungen sollen auch dem

Gedanken Rechnung tragen, dass eine systemdienliche Fahrweise der Elektrolyseure erfolgt, indem diese u.a. flexibel reagieren auf die Einspeisung erneuerbarer Energien, die Residuallast und die Netzsituation im System.

§ 96 Nummer 9 Buchstabe h ermöglicht, Anforderungen an den für die Erzeugung von Wasserstoff in der Elektrolyseanlage eingesetzten Strom zu stellen. Insbesondere müssen die Anlagen mit Grünem Strom betrieben werden, dessen Bezug nachzuweisen ist und dazu u.a. den durch die Europäische Kommission noch zu definierenden Anforderungen gemäß Delegierten Rechtsakt nach 27(3) der EE-Richtlinie (2018/2001) genügen muss.

Des Weiteren können Anforderungen an die Verwendung des erzeugten Wasserstoffs vorgegeben werden. Ziel ist im Sinne der Nationalen Wasserstoffstrategie zu gewährleisten, dass der Grüne Wasserstoff vorrangig in solchen Sektoren und Bereichen eingesetzt wird, in denen keine anderen oder nicht ausreichend, volkswirtschaftlich sinnvolle, Alternativen zur Dekarbonisierung der Prozesse durch direkten Einsatz von Strom existieren.

Bei bestimmten Elektrolyse-Technologien entsteht eine relevante Menge an Abwärme. Diese Abwärme kann für die Wärmeversorgung von Gebäuden genutzt werden. Im Sinne der Effizienz können daher auch Anforderungen an die Abwärmenutzung der geförderten Elektrolyseanlagen gestellt werden.

Zu § 96a WindSeeG

§ 96a enthält eine Verordnungsermächtigung zur Schaffung eines Mechanismus für Industriestrompreise. Die steigenden Strompreise bei dem gleichzeitigen Bedürfnis nach Dekarbonisierung der Industrie und in Anbetracht der angestrebten Sektorkopplung erfordern es, einen Industriestrompreis zu ermöglichen. Die Ausgestaltung eines solchen Industriestrompreises erfordert, ein von den §§ 50 bis 59 abweichendes Verfahren für die Ausschreibung von zentral voruntersuchten Flächen zu schaffen sowie ein Verfahren für die Verteilung des Stroms an Unternehmen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages, aber nicht des Bundesrats.

Zu Absatz 1

§ 96a Absatz 1 Nummer 1 ermöglicht, ein von den §§ 50 bis 59 abweichendes Verfahren für die Ausschreibung von zentral voruntersuchten Flächen oder einem Teil der zentral voruntersuchten Flächen zu schaffen. Die Nummer nennt die Grundanforderungen für das Vergabeverfahren und die Möglichkeit, diese Anforderungen im Rahmen der Verordnung zu regeln. Dies betrifft insbesondere Mindestanforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen in der Verordnung und den Nachweis der Grundkriterien.

§ 96a Absatz 1 Nummer 2 ermöglicht Grundanforderungen für das Vergabeverfahren und die Möglichkeit, diese Anforderungen im Rahmen der Verordnung zu regeln. Dies betrifft insbesondere Mindestanforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen in der Verordnung und den Nachweis der Erfüllung der Kriterien.

§ 96a Absatz 1 Nummer 3 ermöglicht, Anzahl und Zeitpunkte von Gebotsterminen zu bestimmen.

§ 96a Absatz 1 Nummer 4 ermöglicht, die Voraussetzungen, den Umfang und die Art der Zahlungsansprüche sowie die Festlegung von Höchstwerten, wobei eine Inflationsanpassung vorgesehen werden kann, zu regeln.

§ 96a Absatz 1 Nummer 5 ermöglicht, mögliche Vergütungsansprüche umfassend zu regeln. Von den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes darf dabei abgewichen werden. Für die Ausschreibung der zentral voruntersuchten Flächen können auch Verträge eingeführt werden.

§ 96a Absatz 1 Nummer 6 ermöglicht, die Zahlungen zwischen den erfolgreichen Bietern und dem Empfänger der Zahlungen umfassend zu regeln. Die Zahlungen können insbesondere zur Senkung der Offshore-Netzzumlage verwendet werden. Die erfolgreichen Bieter können neben der Zahlungsverpflichtung auch mit weiteren Pflichten belegt werden.

§ 96a Absatz 1 Nummer 7 ermöglicht, Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an den Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage auch tatsächlich zu gewährleisten. Dies umfasst auch Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten.

§ 96a Absatz 1 Nummer 8 sieht Pönalen oder einen Widerruf der Antragsberechtigung für den Fall vor, dass eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist oder nicht systemdienlich betrieben wird.

§ 96a Absatz 1 Nummer 9 sieht vor, dass der Ordnungsgeber Regelungen zum Ausschluss von Bietern bei Ausschreibungen treffen kann. Des Weiteren können Regelungen getroffen werden, um den Bietern den Zuschlag zu entziehen, zu ändern und erneut zu vergeben, beispielsweise im Falle einer nicht rechtzeitigen Inbetriebnahme.

§ 96a Absatz 1 Nummer 10 sieht vor, dass der Ordnungsgeber Regelungen zu den Veräußerungsformen treffen kann. Damit kann er regeln, wie die Anlagenbetreiber den Strom zu vermarkten haben. Dabei kann er auch von den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu den Veräußerungsformen (§ 21b EEG 2023) und den Wechselmöglichkeiten zwischen diesen Veräußerungsformen (§ 21c EEG 2023) abweichen.

§ 96a Absatz 1 Nummer 11 erlaubt es dem Ordnungsgeber, für Windenergieanlagen auf See die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zuzulassen, falls diese über Differenzverträge gefördert werden. Dies stellt eine Abweichung vom Doppelvermarktungsverbot dar, die nur in diesem eng umgrenzten Bereich ermöglicht wird. Grund hierfür ist, dass Anlagenbetreiber, die eine Förderung über einen Differenzvertrag erhalten, nicht in die sonstige Direktvermarktung wechseln können und deshalb ihre Grünstromeigenschaft nicht selbst vermarkten und daher auch keine zusätzlichen Einnahmen erzielen können. Als Kehrseite zu dem Verbot der sonstigen Direktvermarktung sollen die Anlagenbetreiber daher in diesem Bereich die Möglichkeit haben, zusätzliche Einnahmen über Herkunftsnachweise zu erzielen. Dabei kann der Ordnungsgeber auch vorsehen, dass wie und an wen diese Herkunftsnachweise zu übertragen sind. Er kann also die freie Übertragbarkeit der Herkunftsnachweise einschränken.

§ 96a Absatz 1 Nummer 12 sieht vor, dass der Ordnungsgeber Regelungen für eine Verteilung des erzeugten Stroms an Unternehmen treffen kann. Dabei ist sowohl eine direkte Verteilung als auch eine Verteilung über ein Finanzierungssystem möglich. Bei einer Verteilung über ein Finanzierungssystem erfolgt keine direkte Lieferung von Strom, sondern es wird lediglich der Preis festgelegt, der dann – je nach Börsenpreis – zu Zahlungsströmen an die oder von den beteiligten Unternehmen führt; dabei sind etwaige staatliche Zahlungsflüsse zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann der Finanzierungsbedarf der beteiligten Anlagen – die ihren Strom dann unabhängig von den beteiligten Unternehmen vermarkten können – gesichert werden, zugleich wird den beteiligten Unternehmen – die ihren Strom unabhängig von den beteiligten Anlagen am Markt beziehen können – ein fester Preis garantiert. Zur Bestimmung der beteiligten Unternehmen müssen objektive, nachvollziehbare, diskriminierungsfreie und effiziente Kriterien festgelegt werden. Zudem können die beteiligten Unternehmen zu Gegenleistungen verpflichtet werden, beispielsweise die Umsetzung von Projekten zur Minderung von THG-Emissionen. Der Ordnungsgeber hat die Möglichkeit, das Risiko von Zahlungsausfällen abzusichern und so die Attraktivität des Systems zu erhöhen. Beteiligte Unternehmen können aus dem System ausscheiden, für diesen Fall ist die erneute Vergabe der frei gewordenen Strommengen zu regeln.

§ 96a Absatz 1 Nummer 13 ermöglicht es, Regelungen zu treffen, um aus dem von den beteiligten Anlagen erzeugten Strom – der natürlichen Schwankungen unterliegt (Erzeugungsprofil) - eine Bandlieferung zu machen, die der Nachfrage der beteiligten Unternehmen entspricht.

Zu Absatz 2

§ 96a Absatz 2 regelt das Verfahren zur Beteiligung des Bundestags.

Zu § 102 WindSeeG

§ 102 Absatz 3 ist eine Übergangsvorschrift. Auf Zuschläge in Ausschreibungen nach dem zentralen Modell in den Jahren 2021 und 2022 ist das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung vom 31. Dezember 2022 anzuwenden. Die bisherigen Zuschläge aus dem zentralen Modell sollen unter dem Rechtsrahmen fortgeführt werden, unter dem sie bezuschlagt wurden.

§ 102 Absatz 4 ist eine Übergangsvorschrift und regelt, dass auf Planfeststellungsverfahren, denen ein Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 oder nach § 34 zugrundeliegt, der bis zum 31. Dezember 2022 erteilt wurde, ist dieses Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden ist. Gleiches gilt für Offshore-Anbindungsleitungen und für Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, für die der Antrag auf Planfeststellung vor dem 31. Dezember 2022 gestellt wurde. Damit wird sichergestellt, dass begonnene Verfahren unter dem Rechtsregime fortgeführt und beendet werden, unter dem sie begonnen wurden.

Zu Artikel 4**Zu § 17d EnWG**

Die Anpassungen in **§ 17d Absatz 2 Satz 4** sind redaktionelle Verweisanpassungen und eine Folgeänderung zur Anpassung der Bestimmungen zum Testfeld. In **§ 17d Absatz 3 Satz 1** und **§ 17d Absatz 5 Satz 2** werden Verweise angepasst. Die Änderung in **§ 17d Absatz 7** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 118 EnWG

§ 118 Absatz 47 ist eine Übergangsvorschrift. Auf Zuschläge in Ausschreibungen nach dem zentralen Modell in den Jahren 2021 und 2022 ist das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung vom 31. Dezember 2022 anzuwenden. Die bisherigen Zuschläge aus dem zentralen Modell sollen unter dem Rechtsrahmen fortgeführt werden, unter dem sie bezuschlagt wurden.

Zu Artikel 5**Zu § 17d EnWG**

Durch die Streichung des Verweises in **§ 17d Absatz 7 Satz 1** sollen Netzanbindungen für Projekte im Küstenmeer schneller beauftragt werden können.

Zu Artikel 8**Zu § 22 EEG**

Die Anpassung in **§ 22 EEG** ist eine redeaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 10**Zur Anlage 1 EnFG**

Die Streichung in **Anlage 1 EnFG** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Ausschreibungsdesigns.

Zu Art 12

Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2022

Dr. Ingrid Nestle
Berichterstatteerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt